

## Mitgliederversammlung

### **Minderheitenbegehren: Nachweis des Quorums gegenüber Vorstand und Registergericht**

Die erforderliche Mehrheit für ein Minderheitenbegehren muss sowohl dem Vorstand als auch dem Vereinsregister gegenüber nachgewiesen werden.

Nach § 37 BGB kann eine Minderheit der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Nach BGB sind 10 Prozent der Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann ein höheres Quorum festlegen, das aber unter 50 Prozent liegen muss.

Weigert sich der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, können sich die Mitglieder, die den Einberufungsantrag gestellt haben, vom Registergericht zur Durchführung der Versammlung ermächtigen lassen.

Das KG Berlin stellt klar, dass in beiden Fällen – gegenüber dem Vorstand und dem Gericht – die nötige Mitgliederzahl nachgewiesen werden muss. Es genügt also nicht, dass ein Mitglied, mit Verweis auf das vom Vorstand nicht erfüllte Einberufungsbegehren, einen Antrag beim Registergericht stellt.

KG Berlin, Beschluss vom 5.3.2020, 22 W 80/19

#### **Wichtig**

Das KG stellt außerdem klar, dass weder Vorstand noch Registergericht eine inhaltliche Prüfung des Minderheitenbegehrens vornehmen dürfen. Die Versammlung muss unabhängig davon einzuberufen werden, ob sie notwendig oder auch nur zweckmäßig ist. Allein das Verlangen der vorgesehenen Mitgliederzahl reicht aus.